



Zusatzversorgungskasse // Steile Hohle 6 // 06556 Artern

**An alle Mitglieder der  
Zusatzversorgungskasse Thüringen**

Auskunft erteilt      Servicetelefon  
Telefon                (03466) 33 64 - 85  
Telefax                (03466) 33 64 - 55  
E-Mail                 zvk@kvt-zvk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)  
RS-03/12

Artern,  
29.11. 2012

## Rundschreiben 03/2012

### Inhalt:

1	Beitragsfreiheit der Arbeitnehmeranteile .....	2
2	Jahresmeldung 2012 .....	2
3	Rechengrößen 2013 .....	3
4	Fristen laufen ab.....	3
5	Anschreiben an Versicherte.....	4
6	Versicherungspflicht von Beschäftigten mit Eingliederungszuschüssen .....	5
7	Jahresabrechnung in digitaler Form .....	5
8	Fortbildungsprogramm .....	5
9	Erreichbarkeit zum Jahresende.....	6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

## 1 Beitragsfreiheit der Arbeitnehmeranteile

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nach ausführlicher Prüfung des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 9. Dezember 2010 (BFH VI R 57/08) zur dortigen Entscheidung, Arbeitnehmeranteile an der Arbeitgeberzahlung zu einer kapitalgedeckten Zusatzversorgung steuerfrei nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) zu behandeln, zu einer abschließenden Ansicht gelangt. In einem Schreiben an den GKV-Spitzenverband vom 09.11.2012 stellte man klar, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG auch die Beitragsfreiheit nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) indiziert.

Folglich sind diese Arbeitnehmeranteile als beitragsfreie Entgeltbestandteile zu behandeln. Eine denkbare Rückwirkung ist nach § 1 Absatz 1 SvEV nur möglich, soweit eine tatsächliche Steuerfreiheit bestanden und der Arbeitgeber diese auch angewandt hat.

## 2 Jahresmeldung 2012

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2012 der

**31. Januar 2013.**

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln. Die Anwendung des Zuflussprinzips ermöglicht die Abgabe der Meldungen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt.

Fehlerhafte Meldungen gelten nach wie vor als nicht eingegangen. Bei Erhalt eines Fehlerschreibens oder eines negativen Verarbeitungsprotokolls ist eine neue, vollständige und fehlerfreie Meldung zu erstellen und zu übermitteln.

Sollte eine Korrektur bereits gemeldeter Werte einer Jahresmeldung notwendig sein, verwenden Sie dafür bitte den Meldetatbestand 61 für eine berichtigte Jahresmeldung.

Es ist dann nicht nötig, bereits gemeldete Daten erst per Stornomeldung (Meldetatbestand 62) zu löschen und sie anschließend als Erstmeldung (Meldetatbestand 60) mit den neuen Werten zu erfassen.

Sollten Sie diese Vorgehensweise dennoch nutzen, bitten wir Sie um eine chronologisch sinnvolle Reihenfolge der Meldungen, da es ansonsten zu einer fehlerhaften Verarbeitung aller betroffenen Datensätze kommen kann.

Vorbereitend zur Jahresabrechnung werden wir im Januar 2013 wie gewohnt die Kontoauszüge/Zahlungsübersichten des Jahres 2012 getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag an Sie versenden. Bitte überprüfen Sie diese auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen sowie im Hinblick auf das Zuflussprinzip. Greift dieses, sind Überweisungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen mit der Buchungskennzeichnung für Vorjahre nicht korrekt.

**Wichtiger Hinweis:** Ohne Ihre Jahresmeldungen ist es uns nicht möglich, den gesetzlich vorgegebenen Termin für die elektronische Datenübermittlung nach § 10a EStG einzuhalten. Das kann zur Folge haben, dass Ihre Beschäftigten im Rahmen der Einkommensteuererklärung die in 2012 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge nicht geltend machen können.

### 3 Rechengrößen 2013

Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 23.11.2012 wurden die neuen Grenzwerte der Sozialversicherung für das Jahr 2013 fixiert. Diese neuen Werte haben Einfluss auf verschiedene wichtige Grenzbeträge für die Zusatzversorgung. Einen Überblick über die Rechengrößen, welche für die Zusatzversorgungskasse Thüringen relevant sind, finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens.

Unser Umlagesatz bleibt weiterhin bei 1,1 % (vgl. Rundschreiben 01/2010), der Zusatzbeitrag bei 4,0 % und der Pflichtbeitragssatz im Abrechnungsverband II bei 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

### 4 Fristen laufen ab

Für alle Beschäftigte, die sich für das Nettomodell entschieden haben, erfüllt der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag die Voraussetzungen der Förderfähigkeit im Rahmen einer Riester-Rente (§ 82 EStG). Diese Versicherten erhalten demnach eine staatliche Förderung, unter anderem in Form von Zulagen, welche die spätere Betriebsrente erhöhen.

Um diese Zulagen zu erhalten, ist bei der ZVK Thüringen der Antrag auf Altersvorsorgezulage zu stellen. Wir haben allen Versicherten, die bisher keinen Dauerzulaganantrag gestellt hatten, im Jahr 2011 den entsprechenden Antrag auf Altersvorsorgezulage für 2010 zugesandt.

Wird der Antrag gestellt, entstehen daraus keinerlei Verpflichtungen. Der Antrag dient lediglich dazu, die Zulagen abzuschöpfen, damit sie auf das jeweilige Versorgungskonto gelangen.

**Jeder Versicherte hat zwei Jahre Zeit den Antrag bei der ZVK Thüringen zu stellen. Die Frist für die Beantragung der Zulage aus dem Arbeitnehmeranteil 2010 endet damit am 31. Dezember 2012.**

Des Weiteren endet am 31.12.2012 auch die Frist für eigene Einzahlungen in einen geförderten freiwilligen Riester-Vertrag. Alle Beschäftigten, die die Zulagen-Förderung für das aktuelle Jahr 2012 nutzen möchten, haben die Möglichkeit noch bis zum Ende des Jahres Einzahlungen vorzunehmen. Bitte beachten Sie hierbei, dass Überweisungen bis zu 5 Arbeitstage dauern können und der 24. und 31. Dezember

keine Bankarbeitstage sind. Einzahlungen ab Januar 2013 werden dem folgenden Kalenderjahr zugeordnet.

Alle Fragen Ihrer Beschäftigten zum Zulagenantrag, zur Förderung des Arbeitnehmeranteils bzw. zu freiwilligen Einzahlungen, um die Förderung 2012 noch erhalten zu können, beantworten wir gern an unserem Service-Telefon 0 34 66 / 33 64 85.

Natürlich stehen wir Ihnen, wie gewohnt, auch für Informationsveranstaltungen sowie Service- und Beratungstage zur Verfügung.

## 5 Anschreiben an Versicherte

In diesen Tagen erhalten viele unserer Versicherten Schreiben von der ZVK Thüringen. Zum Überblick möchten wir diese kurz vorstellen.

### a) Widerruf von Vollmachten

Versicherte, bei denen die Förderfähigkeit Ihres Arbeitnehmeranteils entfallen ist, entweder,

- weil sie sich für das Brutto-Modell entschieden haben,
- weil die Pflichtversicherung bei der ZVK Thüringen beitragsfrei gestellt ist oder
- weil bereits eine Leistung aus der Zusatzversorgung gezahlt wird,

sollten die uns vorliegenden Vollmachten nach § 89 Abs. 1a sowie § 10a Abs. 2a EStG widerrufen.

Anderenfalls ist die ZVK Thüringen weiterhin verpflichtet Zulagenanträge und Datenmeldungen mit einem Beitrag von 0,00 € an die ZfA zu übermitteln. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand.

Der entsprechende Vordruck für den Widerruf ist unserem Schreiben beigelegt und muss lediglich unterschrieben zurückgesendet/gefaxt werden.

### b) Beitragsanpassung

Alle Versicherten, die eine Freiwillige Versicherung mit staatlicher Förderung bei der ZVK Thüringen abgeschlossen haben, werden darüber informiert, die Beiträge für das kommende Jahr anzupassen.

Um die maximale Förderung zu bekommen, ist die Zahlung des Mindesteigenbeitrages notwendig, der maßgeblich vom Entgelt des Vorjahres abhängt.

Als besonderen Service haben wir auf unserer Internetseite unter [riester.meine-ZVK.de](http://riester.meine-ZVK.de) einen interaktiven Beitragsrechner bereit gestellt, mit dessen Hilfe der Beitrag eigenständig ausgerechnet und die notwendige Anpassungserklärung für die Personalabteilung sofort ausgedruckt werden kann.

## 6 Versicherungspflicht von Beschäftigten mit Eingliederungszuschüssen

Es erreichen uns zur Zeit verstärkt Anfragen zur Problematik der Versicherungspflicht von Beschäftigten, die durch das zum 01.04.2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ gefördert werden.

Durch diese weitere Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB II und SGB III - ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Zusatzversorgungspflicht:

**Keine** Versicherungspflicht bei der ZVK Thüringen besteht für Beschäftigte,

- die Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III (bisher §§ 217 ff. SGB III) erhalten,
- für die Eingliederungszuschüsse nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II gewährt werden (Gleiches gilt für Eingliederungszuschüsse, die bis zum 31.03.2012 nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II alter Fassung erbracht wurden),
- die Arbeiten nach §§ 260 ff. SGB III (alte Fassung) verrichten bzw. Förderung durch entsprechende Instrumente der Arbeitsförderung erhalten,
- die zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Beschäftigungsfähigkeit in sog. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ zugewiesen werden (§ 16 d SGB II), da hier weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitsrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

Bei Beschäftigten, für die Zuschüsse nach § 16 e SGB II gezahlt werden, besteht hingegen kein Ausschluss vom TVöD, sodass eine Versicherungspflicht vorliegt (vgl. Rundschreiben des KAV Thüringen 07/2012).

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

## 7 Jahresabrechnung in digitaler Form

Alle angemeldeten Nutzer des geschützten Mitgliederbereiches auf unserer Internetseite können auch in diesem Jahr die Jahresabrechnung in digitaler Form erhalten.

Die Daten werden wir Ihnen in diesem Fall als Excel- und PDF-Dateien im Datenzentrum Ihres geschützten Mitgliederbereiches zur Verfügung stellen und diese auch dauerhaft dort für Sie vorhalten.

Sollten Sie diesen Service bisher noch nicht nutzen und Interesse haben, setzen Sie uns darüber bitte zeitnah in Kenntnis.

## 8 Fortbildungsprogramm

Auch im kommenden Jahr bieten der Kommunale Versorgungsverband Thüringen und seine Zusatzversorgungskasse wieder zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten an.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm erhalten Sie in den kommenden Tagen. Wir freuen uns bereits heute auf eine rege Teilnahme an unseren Veranstaltungen.

Sie finden das Programm auch in digitaler Form auf der ZVK-Internetseite im Bereich Arbeitgeber/Veranstaltungen.

## 9 Erreichbarkeit zum Jahresende

Das aktuelle Jahr neigt sich dem Ende zu. Als Ihr serviceorientierter Dienstleister sind wir auch zwischen den Feiertagen zu unseren gewohnten Sprechzeiten erreichbar, um Ihnen mit Rat und Tat rund um die Zusatzversorgung zur Seite zu stehen.

**„Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang, sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat.“**

*(Hal Borland)*

In diesem Sinne bedanken wir uns bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für das bevorstehende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

**Anlage 1 zum ZVK-RS 03/2012**  
**Rechengrößen 2013**

**Allgemein**

Umlagesatz Abrechnungsverband I	1,1 %
Zusatzbeitrag Abrechnungsverband I	4 % (2 % AN-Anteil und 2 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Pflichtbeitragssatz Abrechnungsverband II	4,8 %
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	12.250,- € 24.500,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	6.550,41 € (01.01.-31.07.2013) 6.642,11 € (01.08.-31.12.2013) 9.631,06 € (im Monat der Zuwendung/JSz)

**Steuer**

Steuerfreie Umlage	696,- € jährlich bzw. 58,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

**Riester**

Mindesteigenbeitrag für volle Riester-Förderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	154 € + 200 € (einmalig ab 2008 für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	185 € 300 € für ab 2008 geborene Kinder
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

**Entgeltumwandlung**

Grenze für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Zusatzbeitrages (bzw. Beitrages im Abrechnungsverband II) (§ 3 Nr. 63 EStG)	2.784 € zusätzlich 1.800 € steuerfrei bei Neuzusagen nach 01.01.2005 (nicht sozialversicherungsfrei)
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	202,13 € jährlich